

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014-29

Ausgabe: 27.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



Landratsamt Passau
Az.: 31-03 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald

Der Schulverband Neukirchen vorm Wald hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 12.08.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 27.08.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald
- vom 25.08.2014 -**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Neukirchen vorm Wald (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung)**

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

„Schulverband Neukirchen vorm Wald
Grundschule Neukirchen vorm Wald“.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neukirchen vorm Wald.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Neukirchen vorm Wald geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. 2Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG). soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung – soweit sie der Schulverbandsversammlung nicht kraft Amtes angehören - erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden,
 - b) Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag, wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind,
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,- EUR – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a), b) und c) haben, ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich jedoch ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 20,- EUR; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungsmöglichkeiten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt; Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 26.08.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbands Neukirchen vorm Wald (Verbandssatzung) vom 05.11.2012 außer Kraft.

Neukirchen vorm Wald, 25.08.2014

Georg Steinhofer
(Schulverbandsvorsitzender)
